

# Doppelte Verantwortung

**FIDUZIALISCHER VERWALTUNGSRAT** Als grundsätzlich vollwertiges und voll haftendes VR-Mitglied wahrt der fiduziarische VR treuhänderisch die Interessen seiner Auftraggeber. Er handelt damit innerhalb des rechtlichen Ermessensspielraums weitgehend weisungsgebunden.

VON STEFANIE MEIER-GUBSER

**D**ie Gründe, weshalb ein fiduziarischer Verwaltungsrat eingesetzt wird, können unterschiedlicher Natur sein. Namentlich spielen dabei unternehmerische, steuerliche, politische, familiäre, persönliche oder wettbewerbliche Überlegungen eine Rolle. Der fiduziarische Verwaltungsrat übt das VR-Mandat im eigenen Namen und in eigener Verantwortung, aber im Interesse und nach Weisungen des auftraggebenden Dritten aus. Sein Auftrag ist in jedem Fall die Wahrung der Auftraggeberinteressen im Verwaltungsrat der Gesellschaft.

## PFLICHTEN AUF BEIDEN SEITEN

Der fiduziarische Verwaltungsrat wird als ordentliches VR-Mitglied durch die Generalversammlung gewählt. Er untersteht den aktienrechtlichen Pflichten wie jeder Verwaltungsrat und haftet gegenüber der Gesellschaft, den Aktionären und den Gläubigern für den Schaden aus absichtlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung. Zudem treffen den fiduziarischen VR regelmässig vertragliche Pflichten gegenüber seinem Auftraggeber. Die Verletzung dieser Pflichten kann ihrerseits zu einer Haftung gegenüber dem Auftraggeber führen.

## UMFANG DER WEISUNGSGBUNDENHEIT

Vertragliche Weisungen, die den fiduziarischen Verwaltungsrat zu gesetzes- oder statutenwidrigen Handlungen verpflichten, sind unzulässig. Das Weisungsrecht des Auftraggebers erstreckt sich auf sämtliche

Ermessensentscheide des Verwaltungsrats. Der fiduziarische VR darf auch die Auftraggeberinteressen anderen Interessen voranstellen. Im Zweifelsfall geht das Unternehmensinteresse vor. Dieses lässt sich jedoch häufig nicht eindeutig definieren. Im Einzelfall können in jedem Verwaltungsrat durchaus in guten Treuen unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, was genau im Interesse des Unternehmens liegt. Die Grenze muss sicher dort gezogen werden, wo Weisungen des Auftraggebers und Entscheide des Verwaltungsrats mit den Interessen der Gesellschaft klar nicht vereinbar sind. Die Weisungsgebundenheit wird also durch zwingende Gesetzes- und Statutenbestimmungen und das schwierig zu definierende Gesellschaftsinteresse beschränkt.

Je nachdem, wie stark und in welcher Art und Weise der Auftraggeber Einfluss auf die Entscheide des Verwaltungsrats nimmt, riskiert er, zum faktischen Organ der Gesellschaft zu werden und neben den ordentlich gewählten VR-Mitgliedern ebenfalls zu haften – mit der Verschärfung, dass Decharge-Beschlüsse für faktische Organe nicht gelten.

## INFORMATION UND GEHEIMHALTUNG

Es ist umstritten, ob der fiduziarische Verwaltungsrat das Bestehen eines Treuhandverhältnisses gegenüber den anderen VR-Mitgliedern offenlegen muss oder nicht. In der Praxis wird es sich häufig aus den Umständen ergeben. Für den fiduziarischen VR hat die Offenlegung den Vorteil, dass er

sich von den anderen VR-Mitgliedern gegenüber seinem Auftraggeber von der Schweige- und Geheimhaltungspflicht befreien lassen kann. Der Auftraggeber kann faktisch nämlich nur Weisungen erteilen, wenn er über die dafür benötigten Informationen verfügt. Diese Informationen unterstehen häufig der Schweige- und Geheimhaltungspflicht, und der fiduziarische Verwaltungsrat darf sie – ohne Ermächtigung – nicht weitergeben, ohne eine Pflichtverletzung zu begehen.

## MANDATSVETRAG

Zwischen dem Auftraggeber und dem fiduziarischen Verwaltungsrat besteht ein sogenanntes Treuhandverhältnis. Dieses wird in der Regel in einem schriftlichen Mandatsvertrag geregelt. Häufige Bestimmungen, die sich in solchen Verträgen finden, sind etwa Informationspflichten, Weisungsgebundenheit, Schadloshaltungsklauseln, Entschädigungsansprüche oder die Rücktrittspflicht des fiduziarischen Verwaltungsrats bei Beendigung des Mandatsvertrags. ■

## DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Geschäftsführerin des Schweizerischen Instituts für Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder (sivg).

